

## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: November 2016

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <a href="http://www.justiz.bayern.de">http://www.justiz.bayern.de</a> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

**Argentinien** (Argentinische Republik)

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** ("Fe de solteria" oder "Certificado de solteria") der "Dirección Nacional de Identificación RENAPER"
- 3) **Aktuelle eidesstattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen über den Familienstand im Original, abgegeben vor einem argentinischen Notar.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor einem argentinischen Notar, bei Aufenthalt in Argentinien.
- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

# B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis (ggf. durch Scheidungsrandvermerk auf der Heiratsurkunde) im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### Achtung:

### C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den argentinischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

### D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Argentinien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

### E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Argentinien besteht aus 2 Seiten.